

BEBAUUNGSPLAN

TEIL I NÖRDLICHER BEREICH I TEILÄNDERUNG

UMFANG DER TEILÄNDERUNG:
IM BEREICH DES GRUNDSTÜCKS LGB. NR 1259/1
REDUKTION DES ABSTANDES DER BAUGRENZE VON BISHER 6.00 m AUF
STRASSENBEGRÄNzungSLINIE U NUTZUNGSÄNDERUNG VON WR-IN WA- GEBIET
DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FINDEN UNVERÄNDERT
ANWENDUNG!

ZEICHENERKLÄRUNG

- ■ ■ GRENZE DES ÄNDERUNGBEREICHES
- STRASSENBEGRÄNzungSLINIE
- NEWE BAUGRENZE
- - - AUFZUHEBENDE BAUGRENZE



I. Der Gemeinderat hat gem § 2 (1) BBauG am 24.9.78 die Änderung des Bebauungsplanes beschl. und am dem Vorentwurf zugestimmt

HEDDES BACH den 24.9.78

II. Der I. Teiländerungsplan hat gem § 2 (6) BBauG nach ortsüb. Bekanntmachung am 16.11.78 vom 1.11. bis 16.12.78 öffentl. ausgelegen, nachdem die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem § 2 (5) BBauG erfolgte.

HEDDES BACH den 16.11.78

III. Der I. Teiländerungsplan wurde gem § 10 BBauG durch Beschl. des Gemeinderates vom 5.2.79 als Satzung beschlossen

HEDDES BACH den 5.2.79

IV. Genehmigungsvermerk der unteren höheren Verwaltungsbehörde

V. Durch ortsübliche Bekanntmachung am und Ausslegung vom bis ist der Teiländerungsplan am Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

